

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion I - Recht  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail an: [abteilung.14@lebensministerium.at](mailto:abteilung.14@lebensministerium.at)  
und [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Kontakt Dr. Tomas Müller	DW 220	Unser Zeichen 5/2013- TM/Hi.	Ihr Zeichen BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013	Datum 20.03.2013
-----------------------------	-----------	---------------------------------	--	---------------------

## Entwurf der WRG-Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie sind einige Punkte der vorliegenden Gesetzesnovelle kritisch zu sehen.

### Unsere wesentlichen Kritikpunkte sind

- Einige Bestimmungen sind unpräzise formuliert sind, was eine klare Analyse und fundierte Stellungnahme erheblich erschwert.
- Mangelnde Systematik einiger wichtiger Bestimmungen, so z. B. § 29 a und insbesondere § 55 Abs.5, die für eine eindeutige Einschätzung der Folgewirkungen unzulänglich sind.
- Einige Bestimmungen sind auch vom Inhalt her als unverhältnismäßig bzw. überaus kritisch für den (Weiter)Betrieb bzw. die Neuerrichtung von thermischen Kraftwerken zu bezeichnen.

### Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Zu § 29 a Stilllegung von Anlagen (iVm § 134 a Bericht über den Ausgangszustand):

Thermische Kraftwerkstandorte verfügen üblicherweise über mehrere Kesselanlagen unterschiedlichen Errichtungsdatums. Auch bei Einsatz unterschiedlicher Feuerungs- und/oder Rauchgasreinigungstechnologien werden beim Betrieb dieser Anlagen größtenteils dieselben Stoffe – jedoch in unterschiedlicher Konzentration und Menge – freigesetzt.

§ 29 a Abs. 2 normiert nunmehr, dass bereits bei endgültiger Stilllegung einer Anlage Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ausgangszustands zu setzen sind. Diese Verpflichtung ist aus unserer Sicht für jene Fälle, in denen trotz Stilllegung einer Anlage ein oder mehrere gleiche(r) Stoff(e) aus einer anderen Anlage aufgrund einer aufrechten Bewilligung weiter freigesetzt werden dürfen, unverhältnismäßig und sollte daher durch Aufnahme eines sach- und bedarfsgerechten Ermessensspielraums für die zuständige Behörde abgeändert werden.

Darüber hinaus erachten wir § 29 a Abs. 2 Z. 3 insofern als überschießend, als er auch dann Maßnahmen vorsieht, wenn Stoffe im Zuge von genehmigten Tätigkeiten freigesetzt wurden (insbesondere bei Tätigkeiten, bei denen bereits der Genehmigung entsprechende Stofffreisetzungen – ggf. sogar mit entsprechenden Auswirkungsbetrachtungen, wie z.B. im Rahmen von UVP-Verfahren – zugrunde liegen).

**Wir fordern, die Maßnahmen auf jene Fälle einzuschränken, bei denen durch den Sachverständigen – z.B. im Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 134 a – festgehalten wird, dass eine vorliegende Verschmutzung über jene hinausgeht, die bei bescheidgemäßem Betrieb zu erwarten gewesen wäre.**

Zusätzlich ist aufgefallen, dass die Z.1 bis 3 dieser Bestimmung unterschiedliche Intensitätsmaßstäbe für eine Grundwasserverschmutzung enthalten. Während Z. 1 als Tatbestandsmerkmal eine „erhebliche Grundwasserverschmutzung“ anführt, stellen die Z. 2 und 3 auf eine „Grundwasserverschmutzung mit Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ ab.

**Wir fordern im rechtsstaatlich gebotenen Interesse der objektiven Überprüfbarkeit eines einheitlichen Gesetzesvollzugs, diese unterschiedlichen Begriffe unbedingt auf ein einheitliches Intensitätskriterium zurückzuführen.**

Aus dem gleichen Grund ist auch die in Z. 1 in Klammer gesetzte Wortfolge „**unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit**“ in den Text der Z. 2 und 3 aufzunehmen, um auch für diese Fallkonstellationen die Verpflichtung der Behörde zur Beachtung des damit zum Ausdruck kommenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

Die Verpflichtung des Betreibers in Z. 3 zur Rückführung in den Ausgangszustand bei *einer nicht von ihm verursachten Grundwasserverschmutzung* betrachten wir als eklatanten Verstoß gegen das gesamte Umweltschutzrecht dominierende Verursacherprinzip. Da nach den Erläuterungen der gesamte § 29 a auf eine genehmigte Tätigkeit fokussiert, entbehrt eine nachträgliche Sanierungsverpflichtung eines Anlagenbetreibers für die von ihm nicht verursachten Grundwasserverschmutzungen jeder sachlichen Grundlage.

**Wir fordern, die Wortfolge „... infolge genehmigter Tätigkeiten, auch wenn sie nicht von ihm verursacht sind, ...“ zu streichen.**

**Zu § 134 a Bericht über den Ausgangszustand:**

Zum „Ausgangszustand“ ist in den Erwägungsgründen der Industrieemissionsrichtlinie folgendes zu entnehmen:

*(24) Um sicherzustellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, muss der Stand der Boden- und Grundwasserreinigung in einem Bericht über den Ausgangszustand festgehalten werden. Der Bericht über den Ausgangszustand sollte ein praktisches Instrument sein, das es erlaubt, so weit wie möglich einen quantifizierten Vergleich zwischen dem in dem Bericht beschriebenen Zustand eines Geländes und dem Zustand des Geländes nach der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten anzustellen, um festzustellen, ob eine erhebliche Erhöhung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser stattgefunden hat. Der Bericht über den Ausgangszustand sollte daher Informationen auf der Grundlage verfügbarer Daten über Boden- und Grundwassermessungen sowie historischer Daten bezüglich der bisherigen Nutzung des Geländes enthalten.*

Der Begriff „Ausgangszustand“, wie er im aktuellen Entwurf zur WRG-Novelle verwendet wird, ist juristisch betrachtet, ein unbestimmter Gesetzesausdruck, der zu unüberwindbaren Hindernissen für den Betreiber insb. von bestehenden oder Alt-Anlagen führt, da der Ausgangszustand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem technischen/ finanziellen Aufwand eruiert werden kann; insb. wenn die Anlage schon seit Jahrzehnten besteht bzw. das Areal seit langer Zeit betrieblich genutzt wird. Bei mangelnden historischen Ausgangsdaten ist ein Rückschluss vom Istzustand auf jenen Zustand, der vor Errichtung/Betrieb einer Anlage vorlag, technisch kaum umsetzbar, mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und führt oft zu einem unbefriedigenden – weil unsicheren – Ergebnis. Oftmals müssen in solchen Gutachten basierend auf dem Istzustand Szenarien für einen möglichen Ursprungs- oder Ausgangszustand erstellt werden und eines dieser Szenarien anhand einer umfassenden Plausibilitätsanalyse als das wahrscheinlichste angenommen werden.

Artikel 21 der IER sieht vor, dass der Bericht über den Ausgangszustand mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Informationen über die derzeitige Nutzung und,
- falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes;
- falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Bericht widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Der textlichen Vorlage der IER wird somit mit dem ggst. Novellenentwurf nicht Rechnung getragen, da die Relativierung des Berichts über den Ausgangszustands durch die Voranstellung „falls verfügbar“ keinen Niederschlag im aktuellen Entwurf des § 134a WRG findet.

Es wird eine analoge Formulierung dieser Bestimmung entsprechend dem § 83 GewO angeregt, welcher in der Rechtsordnung etabliert ist und dem Zweck dient, die von dem durch die Auflassung geschaffenen Zustand einer Betriebsanlage ausgehenden Einwirkungen auf die Umwelt soweit zu beschränken, dass der Schutz der im § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gewährleistet ist (Hinweis E 28.6.1994, 94/04/0043, VwSlg 14088 A/1994) und nicht an einen (bei Anlagen mit langem Bestand kaum feststellbaren) Ausgangszustand anknüpft.

Sollte eine analoge Bestimmung wie im § 83 GewO aufgrund der Textierung der EU-RL 2010/75/EU nicht möglich sein, so empfehlen wir, den Begriff „Ausgangszustand“ durch die Formulierung „erweislicher Ausgangszustand“ zu ersetzen; die Voranstellung des Wortes „erweislich“ würde im Sinne der Erwägungsgründe (24) zur IER gewährleisten, dass der Bericht über den Ausgangszustand ein praktisches Instrument sein soll.

#### **Zu § 33 b Abs. 6:**

Der 2. Satz des Abs. 6 lautet:

*Für Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) genannte industrielle Tätigkeiten durchführen, sind strengere Regelungen auch dann vorzuschreiben, wenn eine BVT-Schlussfolgerung einen strengeren Grenzwert enthält, die Schlussfolgerung aber noch nicht in einer generellen Norm umgesetzt wurde.*

**Wir fordern die Streichung dieser Textstelle.**

#### **Zu § 33 c Abs. 1:**

Der 2. Satz lautet: *Bei der erstmaligen Festlegung von Emissionswerten durch Verordnung nach § 33b Abs. 3 und 4 für bestehende Anlagen ist die Frist für die Anpassung (§ 55g Abs. 1 Z 2) jedenfalls durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestimmen.*

**Wir ersuchen um folgende Ergänzung:**

**„.... zu bestimmen und kann die Dauer von zwei Jahren überschreiten.“**

#### **Zu § 55 Abs. 5:**

Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung missglückt und kann zu folgenreichen Fehlinterpretationen führen.

Insbesondere die Satzfolgen *„Es hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden; dies gilt nicht für Verfahren, in denen der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen sein kann. In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.“* erwecken den

Eindruck, das WPO hätte auch in Verfahren, in denen es aufgrund der Zuständigkeit des Landeshauptmanns keine Parteistellung besitzt, eine Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof bzw. weiters, das WPO hätte auch eine uneingeschränkte Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach unserem Verständnis kann diese Rechtsmittellegitimation keine weitergehende sein, als sie auch den anderen Parteien eines Verfahrens zusteht. Andernfalls wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung des WPO gegenüber allen anderen Verfahrensparteien.

**Wir schlagen folgende neue Formulierung vor:**

**„Mit Ausnahme jener Verfahren, in denen der Landeshauptmann zur Entscheidung zuständig ist, hat das WPO in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisiko-managementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht“.**

Die Bestimmung betreffend die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof sollte zur Gänze entfallen oder zumindest auf die zur Revisionsmöglichkeit von Verfahrensparteien allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. „nach Maßgabe der dafür geltenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen“) verweisen.

**Zu § 55 Abs. 6:**

Gem. § 41 Abs 2 AVG ist die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Bei ordnungsgemäßer Kundmachung verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 AVG).

§ 55 Abs.6 führt aus unserer Sicht zu einer nicht akzeptablen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da für den Fall, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WPO) nicht an der mündlichen Verhandlung teilnimmt und seine Stellungnahme der zuständigen Behörde erst nachträglich übermittelt, weder der Projektwerber noch die sonstigen Parteien und (Amts-)Sachverständigen auf die vom WPO nachträglich eingebrachten Stellungnahmen und Forderungen eingehen und sich in Wahrung des Parteiengehörs fachlich oder rechtlich damit auseinandersetzen können. Da das WPO im Genehmigungsverfahren gemäß § 102 (1) lit. h Parteistellung hat und somit sowohl die Antragsunterlagen erhält als auch dazu – rechtzeitig – seine Stellungnahme abgeben kann, ist diese Bevorzugung sachlich nicht gerechtfertigt und höhlt das Instrument der mündlichen Verhandlung als verfahrensbeendenden Akt aus.



Die hierdurch generierte Verfahrensverzögerung ist im Rahmen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis unzumutbar, insbesondere da dem WPO eine Sonderstellung im § 55 Abs 4 WRG eingeräumt wird, indem ein Projektwerber schon bei einer angestrebten wasserrechtliche Bewilligung, vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen hat. Das WPO hat somit eine viel längere Vorbereitungszeit als alle anderen Parteien und als die Behörde selbst.

Eine Erstreckung der Stellungnahmefrist für das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WPO) auf zwei Wochen nach der Verhandlung führt damit entweder zu einer Verletzung des verfahrensrechtlichen Grundprinzips auf Parteiengehör im Verwaltungsverfahren oder zu einer übergebührligen Verfahrensverzögerung und widerspricht sowohl den Grundsätzen des AVG bezüglich der Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§§ 41, 42 AVG) als auch dem Verfassungsprinzip der Gleichbehandlung.

**Wir fordern deshalb die ersatzlose Streichung des § 55 Abs. 6.**

#### **Zu § 100 Abs. 3:**

Es muss sichergestellt sein, dass von den nichtamtlichen Mitgliedern und Experten der Staubeckenkommission an den Antragsteller eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung gestellt wird. Wer „Experten“ der Staubeckenkommission sind, ist zu klären. Derzeit kennt das Verwaltungsverfahren nur amtliche und nicht amtliche Sachverständige.

#### **§ 116 Abs 1 lit. d bis f:**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem E VfGH G 126/11-12 festgestellt, dass die Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die erkennende Behörde zu erfolgen hat und eine Einschaltung einer Amtspartei zur Wahrung der öffentlichen Interessen nicht zulässig ist. Dieses Erkenntnis wird nun überschießend saniert, indem dem Minister als nicht erkennende Behörde ein sehr umfassendes Beschwerderecht eingeräumt wird. Lit . e und f sind so unbestimmt formuliert, dass in vielen Fällen mit einer Amtsbeschwerde gerechnet werden muss, obwohl keine der Parteien ein Rechtsmittel erhoben hat. Dies führt zu einer unzulässigen Rechtsunsicherheit.

**Wir fordern die Streichung des § 116 Abs. 1 lit. d bis f.**

Zudem erscheint es verfahrensrechtlich problematisch, wenn gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes von den Verfahrensparteien eine Beschwerde an das L-Verw-G zu erheben ist, eine allfällige Amtsbeschwerde nach § 116 jedoch an das B-Verw-G zu richten ist.

**Wir fordern, die Zuständigkeitsregelung dahingehend anzupassen, dass in solchen Fällen die Amtsbeschwerde des Bundesministers an das L-Verw-G zu erheben ist.**

#### **§ 135 Abs. 1 Z. 2:**

Insbesondere in Z 2 erfolgt eine Vermischung von Mitbewandlungsbestimmungen anderer Gesetze (AWG, GewO, UVP) indirekt über das WRG, wie z.B.: die persönliche Ladung

von Parteien. Solche Regelungen wären in Hinblick auf die Klarheit und Anwendbarkeit eines Gesetzes zu vermeiden. Dasselbe gilt für den Transfer von Behördenbefugnissen in Z. 5 leg cit, wie Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, vom WRG ins AWG.

**Zu § 137 Abs. 1 Z. 1:**

Die Ergänzung dieser Bestimmung durch die Wortfolge „*nicht vollständig*“ führt nicht zu einer Klarstellung, sondern zu einer beträchtlichen Verschärfung dieser Verwaltungsstrafbestimmung, da bei nicht vollständigen Anträgen/ Anzeigen/ Meldungen oder Mitteilungen immer ein Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs 3 AVG seitens der Behörde an den Antragsteller ergehen muss, bevor ein Ansuchen zurück- oder abgewiesen oder wie im konkreten Falle eine Verwaltungsstrafe ausgesprochen wird. § 13 Abs. 3 AVG dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (VwGH in E 2012/05/0184). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG hat die Behörde im Verbesserungsauftrag konkret und unmissverständlich anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen.

Dieser grundlegende Rechtsschutz würde durch die Wortfolge „*nicht vollständig*“ unterlaufen und erscheint im Lichte der Judikatur überschießend.

**Wir fordern die Streichung der Textfolge „*nicht vollständig*“.**

**Allgemeine Anmerkung:**

Die EU Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist nicht wie mehrfach im Vorblatt zitiert, im Amtsblatt ABL.Nr. L 344 vom 17.12.2010 sondern im ABL.Nr.L 334 vom 17.12.2010 veröffentlicht.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin